

Sicherheit in der Lieferkette durch AEO und Sicherheitserklärungen

Rechtsanwalt Dirk Falke LL.M.

Sicherheit in der Lieferkette durch AEO

- Einführung des Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO – Authorized Economic Operator) ab 1. Januar 2008 für besonders zuverlässige und in Bezug auf die Lieferkette sichere Unternehmen:
 - AEO C
 - AEO S
 - AEO F
- Rechtsgrundlage: Art. 5a ZK, Art. 14a – 14x ZK-DVO

Vergünstigungen/Vorteile des AEO

- Weniger Kontrollen von Warensendungen mit vorrangiger Behandlung
- Vorabanmeldungen mit reduzierten Datensätzen
- Leichter Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen/Bewilligungen nur bei Erfüllung der AEO-Kriterien
- „Gütesiegel“ als sicherer Handelspartner
- In Zukunft: gegenseitige Anerkennung mit dem Ausland
- Modernisierter Zollkodex: Selbstveranlagung und zentralisierte Zollabwicklung bei Erfüllung der AEO-Kriterien

Bewilligungsvoraussetzungen

- Bisher angemessenen Einhaltung der Zollvorschriften
- Zufriedenstellende Buchführungs- und Logistiksysteme
- Nachgewiesene Zahlungsfähigkeit
- Angemessene Sicherheitsstandards für AEO S und F

Sicherheitsanforderungen an AEO gem. Art. 14k ZK-DVO

- Sicheres Betriebsgebäude und Zugangskontrollen
- Schutzmaßnahmen gegen Manipulation von Waren
- Sicherheitsüberprüfungen und Schulungen von Personal
- Feststellung und Überprüfung der Handelspartner in der Lieferkette

Sicherheitsanforderungen an Handelspartner

- Maßnahmen zur Sicherung der Lieferkette gegenüber unmittelbaren Geschäftspartnern:
 - Abgleich mit den Personenlisten der Anti-Terror-Verordnungen
 - Geschäftspartner mit AEO-Status
 - Vergleichbare Sicherheitszertifikate (z.B. Reglementierter Beauftragter)
 - Vertragliche Vereinbarungen über Sicherheit
 - Sicherheitserklärungen

Sicherheitserklärung von Handelspartnern

- Definition: tatsächliche Erklärung bestimmter Sicherheitsstandards (in Bezug auf Waren, Personal, Geschäftspartner)
- Zweck: Sicherheitserklärungen können dazu dienen, die Lieferkette sicherer zu machen, wenn ein Geschäftspartner in der Lieferkette selbst kein AEO ist.
- Eine Verpflichtung zur Verwendung der Sicherheitserklärung besteht nicht.
- Von Handelspartnern, die bereits AEO sind oder den Antrag gestellt haben bzw. gleichwertige Zertifikate besitzen, muss eine Sicherheitserklärung nicht angefordert werden.

Haftungsrechtliche Konsequenzen?

- Das Ausstellen einer Sicherheitserklärung ist eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen den beteiligten Unternehmen.
- Die Richtigkeit und Prüfung einer Sicherheitserklärung liegt in der Verantwortung der Unternehmen.
- Es gibt für den AEO- Bereich keine speziellen Haftungsregeln.
- Vertragliche Haftung gem. § 280 Abs. 1 BGB: ja, wenn Einbeziehung der Sicherheitsstandards in den Vertrag bzw. in AGB; aber Begrenzung auf das vorhersehbare, vertragstypische Schadensrisiko
- Deliktische Haftung gem. § 823 Abs. 1 und 2 BGB: nein, da Sorgfaltspflichtverletzung nicht adäquat kausal bzw. kein Schutzgesetz verletzt

Exkurs: elektronische Zollabwicklung + AEO

Wichtige Termine und Fristen:

- 01.07.2009 elektronische Anmeldung im Ausfuhrbereich mit Sicherheitsdaten des Anhang 30 A ZK-DVO wird obligatorisch; Nutzung von ATLAS- Ausfuhr bzw. IAA Plus für Ausfuhranmeldungen, gilt auch für die vereinfachten Ausfuhrverfahren
- 01.01.2011 Verpflichtung zur Abgabe elektronischer summarischer Eingangs- und Ausgangsanmeldungen (sog. Vorabanmeldungen)
- 01.01.2011 Einführung des elektronischen Einfuhrverfahrens inkl. vereinfachter Einfuhrverfahren
- 01.01.2012 bis dahin Neubewertung aller bestehenden Bewilligungen für vereinfachte Verfahren im Hinblick auf AEO- Kriterien

Exkurs: Modernisierter Zollkodex (MZK)

Termine und Fristen:

- 24.06.2008 MZK in Kraft getreten
- 2010 Inkrafttreten der Durchführungs-VO
- 2010-2013 Entwicklung der IT-Systeme für MZK
- 24.06.2013 MZK anwendbar mit Anwendbarkeit der neuen Durchführungs-VO; dann Ablösung der alten Zoll-Vorschriften